

§ 76 AbgEO Beitreibung

AbgEO - Abgabenexekutionsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1)Wurde ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zur Einziehung überwiesen, so hat der Drittschuldner nach Fälligkeit des Anspruches die Sache dem Vollstrecken herauszugeben.
2. (2)Auf die Verwertung der geleisteten Sache finden die Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen Anwendung.
3. (3)Für die Verwendung des Verkaufserlöses gilt § 51 sinngemäß.
4. (4)§ 72 gilt auch in bezug auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen.

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at